

Versteigerungsvertrag.

Ob dem Grundbuchskörper in E.Zl. 313/II, Cat.

im Kirchdorf i.T., "Dritter Freiweide", bestehend

32 Weide	in Ausmasse von	3 ar 45 m ²
34 Weide	" "	8 " 10 "
450 Weide	" "	6 " 24 "
2078 Weide	" "	1 " 01 "
1980 Weide	" "	- " 91 "
65/1 Weide	" "	21 " 16 "
65/2 Garten	" "	2 " 01 "

Ist auf Grund der Ersitzung das Eigentumsrecht für die jeweiligen Eigentümer nachstehender Grundbuchskörper als:

- a Pfarrhof in E.Zl. 1/I zu 4/28 tel Anteilen
(Besitzerin röm.kath. Pfarrkirche zum hlg. Stefan in Kirchdorf),
- b Mauthwirt in E.Zl. 2/I zu 2/28 tel Anteilen,
(Besitzer Michael Stöckl),
- c Wintersteller in E.Zl. 5/I zu 12/28 tel Anteilen,
(Besitzer Georg Waltl),
- d Bäcker im Dorfe in E.Zl. 7/I zu 5/28 tel Anteilen,
(Besitzer Michael Stöckl),
- e Greim in E.Zl. 15/II zu 2/28 tel Anteilen,
(Besitzer Josef Hirschbichler),

f Lampl in E.Zl. 10/I zu 2/28 tel Anteilen,
(Besitzer Katharina und mj. Maria Aufhammer),
g Bp. 142/3, Gp. 56 und 57 in E.Zl. 361/II zu 1/28 tel
Anteilen, (Besitzer Sebastian Daxenbichler),
einverleibt und im Blatte A₂ der ad a - g genannten
Grundbuchkörper das Miteigentumsrecht als Realrecht
ersichtlich gemacht.

Dagegen erscheint bei jedem der vorgenannten
miteigentumsberechtigten Grundbuchkörper im Lasten -
blatte der bezüglichen Grundbuchseinlagezahlen nach -

folgende genau angegebene Belastung grundbücherlich
eingetragen und zwar :

Rang vom Tage der Eröffnung des Grundbuches unbeschä -
det eines nachzuweisenden besseren Ranges :

Auf Grund der Ersitzung wird die Verpflichtung zur
Einhaltung nachstehender Wege als : der Gp. 2777, 2778,

2773, 2772 und 2628 samt den fünf Brücken, ferner
Gp. 2624 und 2623 mit dem sogenannten Greimbruggl über

Gp. 2837, ferner Gp. 2626, ferner Gp. 2627 samt der
sogenannten Duzingerbruggl über Gp. 2839, endlich der

Wegstrecke Gp. 2630 bis zum südwestlichen Ende der Gp.
430 beizutragen, zu Gunsten der politischen Gemeinde

Kirchdorf einverleibt und zwar :

" " " " Grundbuchskörpers in E.Zl. 1/I zu
4/56 tel Anteilen,

" " " " Grundbuchskörpers in E.Zl. 2/I zu
2/56 tel Anteilen,

" " " " Grundbuchskörpers in E.Zl. 5/I zu
12/56 tel Anteilen,

" " " " Grundbuchskörpers in E.Zl. 7/I zu
5/56 tel Anteilen,

zur Last des obigen Grundbuchskörpers in E.Zl. 15/II zu
2/56 tel Anteilen
" " " Grundbuchskörpers in E.Zl. 10/I zu
2/56 tel Anteilen,
" " Grundbuchskörpers in E.Zl. 361/II zu
1/56 tel Anteilen.

II.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Tiro -
ler Landesregierung in Innsbruck und vorbehaltlich der
Kaufkommissionellen Bewilligung übergeben und überlas -
sen hiermit die im P.I. hiervor ad a-g angegebenen Be -
sitzer der hierbei genannten Grundbuchskörper den ihnen
zu obigen Anteilen gehörigen Grundbuchskörper in E.Zl.
313/II, Cat. Gemeinde Kirchdorf i.T. an die Gemeinde
Kirchdorf i.T. zum alleinigen, ausschliesslichen und
unbeschränkten Eigentum mit allen Rechten und Vortei -
len, mit denen die Uebergeber diesen Grundbuchskörper
bisher besessen und genossen haben oder zu besitzen
und zu benutzen berechtigt waren, gegen dem, dass die
Gemeinde Kirchdorf i.T. auf ihre Rechte bei den Besi -
tzern der ad I a - g genannten Grundbuchskörper wegen
Wegerhaltung vollinhaltlich verzichtet, die hiervor
ad a-g genannten Besitzer verpflichten sich weiters,
an die Gemeinde Kirchdorf einen einmaligen Gesamtbe -
trag von 1,400.000 K, in Worten eine Million vier -
hunderttausend Kronen ö.W., zu bezahlen; weiters er -
klären dieselben für sich und Rechtsnachfolger keiner -
lei Weidrechte auf den der Gemeinde Kirchdorf i.T.
gehörigen öffentlichen Wegen und Plätzen auszuüben;
da solche grundbücherlich bisher nicht festgestellt

us Verscheinen, verpflichten sich dieselben, falls solche
bücherliche Rechte zum Vorschein kommen sollten, diese
dinglichen Rechte auf eigene Kosten zur Löschung zu bring-
gen; des weiteren hat die Gemeinde Kirchdorf die Weg-
und Brückenerhaltungsverpflichtung, wie solche im P.I.
dieses Vertrages genau angegeben erscheint, für sich
allein und vollständig zu übernehmen und auch die ad a-g
mehrgenannten Besitzer diesbezüglich vollständig zu ent-
lasten.

Die Gemeinde Kirchdorf i.T. nimmt hiemit durch
ihre gefertigte Vertretung diesen Antrag mit allen hier
genannten Verpflichtungen und Bedingungen vollinhaltlich
an und bestätigt den Betrag von 1,400.000 K, in Worten
eine Million vierhunderttausend Kronen, bereits ausbezahlt
erhalten zu haben.

Es geben schon einerseits die Besitzer obiger
Grundbuchskörper und zwar:

- a die röm.kath. Pfarrkirche zum hlg. Stefan in Kirchdorf
als Besitzerin der E.Zl. 1/I;
- b Michael Stöckl als Besitzer der E.Zl. 2/I,
- c Georg Walzl als Besitzer der E.Zl. 5/I,
- d Michael Stöckl als Besitzer der E.Zl. 7/I,
- e Josef Hirschbichler als Besitzer der E.Zl. 15/II,
- f Katharina und mj. Maria Aufhammer als Besitzer
der E.Zl. 10/I,
- g Sebastian Daxenbichler als Besitzer der E.Zl. 361/II
als gemeinschaftliche Besitzer des Grundbuchskörpers
in E.Zl. 313/II, Cat.Gem. Kirchdorf -----
andernseits aber auch die Gemeinde Kirchdorf i.T. als
Servitutsberechtigte auf den hiervor ad a-g genannten

Grundbuchskörpern gegenseitig und wechselweise ihre Zustimmung, dass vom Grundbuchgerichte Kitzbühel bewilligt werden könne :

1.) ob Grundbuchskörper in E.Zl. 313/II, Cat. Gem. Kirchdorf i.T., die Einverleibung des Eigentumsrechtes hierauf für die pol. Gemeinde Kirchdorf i.T. unter Löschung der im Blatte A₂ der E.Zl. 1/I, 2/I, 5/I, 7/I, 15/II, 10/I und 361/II der Kat. Gem. Kirchdorf ersichtlich gemachten Miteigentumsrechte und Löschung der in E.Zl. 313/II im Blatte C P.Zl. 1 gemachten Anmerkung;

2.) im Lastenblatte nachgenannter Grundbuchskörper die Einverleibung der Löschung der für die Gemeinde Kirchdorf i.T. unter P.Zl. 2 der E.Zl. 1/I, P.Zl. 5 der E.Zl. 2/I, P.Zl. 17 der E.Zl. 5/I, P.Zl. 7 der E.Zl. 7/I, P.Zl. 5 der E.Zl. 15/II, P.Zl. 3 der E.Zl. 10/I und P.Zl. 1 der E.Zl. 361/II eingetragenen Dienstbarkeiten der Wegerhaltung.

III.

Die Uebergeber des Grundbuchskörpers in E.Zl. 313/II haften der Gemeinde Kirchdorf i.T. gegenüber als Uebernehmerin dieses Grundbuchskörpers weder für ein bestimmtes Flächenmass, noch einen bestimmten Bau- oder Kulturzustand, oder überhaupt für irgend eine andere bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Uebergabsobjectes.

IV.

Die Uebergabe und Uebernahme des Grundbuchskörpers in E.Zl. 313/II erfolgt durch die Gemeinde Kirchdorf i.T. mit dem Tage der Genehmigung durch die Landesregierung und bezw. Erhalt der höfekommissionellen Bewilligung und gehen von diesem Tage angefangen die vom Uebergabsobjecte zu entrichtenden Steuern, Umlagen und alle andern, aus dem Titel

des öffentlichen Rechtes entspringenden Abgaben, weiters
auch Wag, Gefahr und Zufall auf die Uebernehmerin über. Für
die Uebergeber erlöschen dementsprechend auch erst von diesem
Tage angefangen ihre im Punkte I dieser Urkunde angegebenen
Verpflichtungen der Gemeinde Kirchdorf gegenüber wegen Weg-
erhaltung etc.

Die sämtlichen Vertragsteile verzichten gegen-
seitig und wechselweise auf das Recht, diesen Vertrag we-
gen Verletzung über oder unter der Hälfte des wahren Wer-
tes anzufechten.

VI.

Die Parteien vereinbaren rücksichtlich aller,
aus diesem Vertrage allfällig entstehenden Streitigkeiten
die ausschliessliche örtliche und sachliche Zuständigkeit
des Bezirksgerichtes Kitzbühel ohne Rücksicht auf den Ort
des Streitgegenstandes.

VII.

Der Gebührenbemessung wegen wird bemerkt, dass
der Gesamtwert der ein Teilkompensationsobjekt bildenden
Wegerhaltungsverpflichtungen, welche den Uebergebern von
der Uebernehmerin hiemit erlassen werden, mit dem einma-
ligen Gesamtbetrage von K 1,000.000.- angegeben werden.

VIII.

Von den sämtlichen übergebenden Vertragsteilen
wird hiemit die Zustimmung gegeben, dass sowohl wegen Er-
halt der höfekommissionellen Bewilligung dieses Vertrages,
als auch zwecks Ermöglichung der vollständig lastenfreien
Uebergabe des Grundbuchskörpers in E.Zl. 313/II die Ge-
meinde Kirchdorf einseitig ohne Zuziehung der übergebenden

Vertragsteile bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel,
bei Gericht oder den sonst in Betracht kommenden Aemtern
rechtsverbindlich einschreiten kann.

IX.

Für die Uebergeberin mj. Maria Aufhammer als
Mitbesitzerin der E.Zl. 10/I genehmigt und fertigt diesen
Vertrag der Vormund Wolfgang Trixl in Kirchdorf i.T., die
Gemeinde Kirchdorf i.T., sowie für die röm.kath. Pfarrkir-
che zum hlg. Stefan in Kirchdorf i. Tirol deren ordnungs-
mässige Vertretungen.

Zur Bestätigung genehmigt und gefertigt.

Kirchdorf i.T., am 30. September 1923.

Johann Eder mp. B.M.

Georg Waltl m.p.

Josef Kofler mp.

Michael Stöckl mp.

Kathi Aufhammer mp.

Jos. Hirschbichler mp.

Sebast. Daxenbichler mp.

Wolfg. Trixl mp.

Vormund der Marie Auf-
hammer

Jos. Hauser mp.

Georg Krepper mp.

Johann Trixl mp.

Bürgermeister - Stellv.

Gemeinderat

L.S.

"

Laut Legalisierungsregister Nr. 298 haben die
mir persönlich bekannten:
Josef Kofler, Pfarrer, Georg Waltl, Winterstella-
wirt, Michael Stöckl, Dorfbäck, Josef Hirschbichler,
Greimbesitzer, Sebastian Daxenbichler, Zehenthofwirt,
Katharina Aufhammer, Lampmitbesitzerin, und Wolfgang
Trixl, Metzgerbauer als Vormund des Mündels Maria Auf-
hammer-- die Unterschriften auf dieser Urkunde eigen-
händig vor mir beigelegt.

Kirchdorf, am 30. September 1923.

Leg. Gebühr 4.200 K

Johann Froidl

Stempel : 2.800.-

L.S.

Legalisator

Summe 7.000 K

Höfekommissionell genehmigt! Genehmigung der
Agrar-Landesbehörde ist noch erforderlich (§ 130
L.G.Bl. Nr. 101 ex 09).

4. Jan. 1924.

L.S.

Der Vorsitzende der Höfe-
kommission :

Fuchs mp.

Agrarlandesbehörde für Tirol.

Zl. 4/1 A.O.S.

Wird im Sinne des § 130 des Gesetzes vom 19.
Juni 1909, L.G.Bl.No.61 genehmigt.

Jnnsbruck, am 31. Jänner 1924.

Für den Vorsitzenden :

L.S.

Dr. Pockels mp.

Der mit 4000 K. ...
Legalisierungsstempel versehenen Urschrift
gleich

Bezirksgericht Kitzbühel

am 20. 9. 1924



J. F. ...

Von ... Rechte Kitzbühel wird der ...
Kirchdorf i. T., vertreten durch Herrn Dr. Arthur ...
Recht, Rechtsanwalt in Kitzbühel, über ihr Ein ...
schreiben bestätigt, dass die im Besuche 7.21. 622/23 ...
angeführten Hypothekengläubiger P. E. 1 - 10 gegen ...
den beabsichtigten Verkauf des Grundstückkörpers in ...
N. 31. 318/31, Cat. Gen. Kirchdorf i. T. innerhalb der ...
mit Beschluss vom 6. Oktober 1923, P. E. 622/23 er ...
teilten 30 tägigen Frist einen Einspruch nicht ein ...
gebracht haben.

Bezirksgericht Kitzbühel
Abteilung I, am 27. November 1924

Dr. ...

Der mit 5000 K. ...
Legalisierungsstempel versehenen Urschrift
gleich

Bezirksgericht Kitzbühel

am 20. 9. 1924



J. F. ...